

Weiter kommen ...

BILDUNGSTIPPS

- **Voice Sells**

Mehr Kraft für Stimme und Atmung, um schwierige Stimmsituationen gekonnt meistern zu können. Steigern Sie Ihren Ausdruck, Ihre Präsenz und Persönlichkeit, um mehr Sicherheit in Stimme und Sprache zu gewinnen.

Für Personen, die viel und oft sprechen und alle, die sich mehr (stimmliche) Präsenz wünschen.

- **Telefonische Besuchsterminvereinbarung**

Für Personen aus dem Innendienst- und Außendienstverkauf, Callcenter-Mitarbeiter und Ein-Personen-Unternehmen (EPU). Die Inhalte: Richtige Gesprächseröffnung – Interessenerweckung und Angebotsbegründung – Gesprächsabschluss – Möglichkeiten von Argumenten bei Kundeneinwänden und Kundenabwehrversuchen.

- **Ideen-Werkstatt: Wie erziele ich innovative, kreative Lösungen?**

Sie lernen, Ihre ungenutzten geistigen Potenziale zu erwecken und vorhandene besser zu nutzen. Erlangen Sie Ihren kreativen Bewusstseinszustand, um Visionen und Ideen zu finden, und erarbeiten Sie Lösungen für Projekte direkt im Seminar.

Alle Kurse finden am WIFI Wien, 18., Währinger Gürtel 97, statt.

Details + Anmeldung:

Kundenservice des WIFI Wien
T 476 77 - 5555
E kursinfo@wifwien.at
W www.wifwien.at

Was steht am Briefpapier?

Alle im Firmenbuch eingetragenen Unternehmen müssen auf ihren Geschäftsbriefen sowie auf Webseiten jedenfalls folgende Angaben machen:

Firma, Rechtsform, Sitz des Unternehmens, Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht. (Befindet sich das Unternehmen in **Liquidation**, auch diese Info).

Diese Vorschriften gelten unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens. Die Angaben sind auf Geschäftsbriefen, Angeboten, die an bestimmte Empfänger gerichtet sind, Lieferscheinen, Rechnungen, Preislisten und Bestellscheinen zu machen und – weil die Form nicht entscheidend ist – auch in e-Mails, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind.

Zeitungsanzeigen oder Postwurfsendungen, die an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sind („an einen Haushalt“), sind von diesen Vorschriften nicht betroffen.

Geltungszeitpunkt: Für Kapitalgesellschaften gelten die Vorschriften bereits seit Anfang 2007. Für alle anderen eingetragenen Unternehmen gibt es eine Übergangsbestimmung bis 1. Jänner 2010.

➤**Achtung:** Ob diese auch für e-Mails gilt, ist dem Gesetz nicht eindeutig zu entnehmen. Die Bestimmungen sollte bei e-Mails daher bereits jetzt umgesetzt werden.

- Bei Offenen Gesellschaften sowie KGs, bei denen kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist (die „typische“ GmbH & Co KG, bei der der einzige Vollhafter die GmbH ist), sind diese Angaben nicht nur über die KG, sondern auch über den unbeschränkt haftenden Gesellschafter (also die GmbH) zu machen.

- Einzelunternehmer haben auch ihren Namen anzugeben, wenn dieser sich von der Firma unterscheidet (seit 1.1.2007 möglich).

- Genossenschaften haben auch die Art ihrer Haftung anzugeben. Dies deswegen, weil in der Firma der Genossenschaft selbst ein Hinweis auf die Haftung nicht mehr zu erfolgen hat.

- Bei Kapitalgesellschaften muss immer dann, wenn Angaben über das Kapital gemacht werden, Grund- bzw Stammkapital inklusive der gesamten allfällig noch ausstehenden Einlagen angegeben werden.

- Bei inländischen Zweigniederlassungen eines Unternehmens mit Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland sind die vorhin genannten Angaben hinsichtlich der Haupt-



Die Unterschrift ist ein Muss. Doch was gehört sonst noch auf Geschäftspapiere?

niederlassung zu machen. Außerdem sind auch die Firma, die Firmenbuchnummer sowie das Firmenbuchgericht der Zweigniederlassung anzuführen.

Was die Gewerbeordnung vorsieht

Einzelunternehmer, die nicht im Firmenbuch protokolliert sind, müssen nach der Gewerbeordnung zur äußeren Bezeichnung ihrer Betriebsstätte und auf den Geschäftsurkunden (auf Geschäftsbriefen oder Bestellscheinen) ihren Namen verwenden. Auf den Geschäftsurkunden und der Website ist ab 1.1.2010 auch der Standort der Gewerbeberechtigung anzuführen. In der Werbung dürfen Abkürzungen dieses Namens oder andere Bezeichnungen verwendet werden (Geschäftsbezeichnungen), wenn sie nicht zur Irreführung der potentiellen Kunden und Geschäftspartner geeignet sind.

Im Firmenbuch protokollierte Einzelunternehmer sowie Gesellschaften müssen zur äußeren Bezeichnung ihrer Betriebsstätte den im Firmenbuch eingetragenen Firmenwortlaut verwenden.

Nicht vorgesehen: Weder die Bankverbindung noch handels- oder gewerberechtlicher Geschäftsführer müssen auf Geschäftspapieren angegeben werden. Ebenso ist die Angabe eines Gerichtsstandes oder eines Eigentumsvorbehaltes nicht erforderlich, ohne vorangegangene Vereinbarung sogar wirkungslos.

Mehr Wirtschaftsrecht:

INFO

- W wko.at > Wirtschaftsrecht
- Service Center der WKW
T 514 50 DW 1010